

# **Habilitationsordnung der Technischen Universität Nürnberg (Habilitationsordnung – HabilO)**

vom 22.05.2025

Auf Grund von Art. 1 Satz 1 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Satz 1 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Universität Nürnberg (UTN) folgende Satzung.

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Allgemeines .....</b>  | <b>3</b>  |
| § 1 Ziel der Habilitation.....                                       | 3         |
| § 2 Zuständigkeit und Ablauf.....                                    | 3         |
| <b>II. Ablauf des Habilitationsverfahrens.....</b>                   | <b>4</b>  |
| § 3 Annahmeverfahren .....   | 4         |
| § 4 Antrag auf Annahme.....  | 5         |
| § 5 Habilitationskommission und Zielvereinbarung.....                | 5         |
| § 6 Dauer und Inhalt des Habilitationsverfahrens .....               | 6         |
| § 7 Habilitationsleistung.....                                       | 7         |
| <b>III. Evaluierung .....</b>  | <b>8</b>  |
| § 8 Zwischenevaluierung.....   | 8         |
| § 9 Bewertung der Habilitationsleistung.....                         | 9         |
| <b>IV. Abschluss und Gültigkeit.....</b>                             | <b>11</b> |
| § 10 Abschluss.....  | 11        |
| § 11 Umhabilitation .....  | 12        |
| § 12 Ungültigerklärung, Einsicht in Prüfungsakten und Widerruf ..... | 12        |
| <b>V. Schlussbestimmung.....</b>                                     | <b>13</b> |
| § 13 Inkrafttreten .....   | 13        |

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel der Habilitation**

(1)<sup>1</sup>Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.<sup>2</sup>Habilitationsfachgebiet ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der UTN in der Regel in Forschung und Lehre bereits durch wenigstens eine Professorin bzw. einen Professor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied hinreichend vertreten ist.

(2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch eine Habilitationskommission (§ 5) möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(3) <sup>1</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung (Facultas Docendi) erlangt die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler den akademischen Grad einer habilitierenden Doktorandin bzw. eines habilitierten Doktoranden („Dr. habil.“).<sup>2</sup>Nach Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die UTN auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. <sup>3</sup>Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

### **§ 2 Zuständigkeit und Ablauf**

(1) Das Habilitationsverfahren findet an dem Department der UTN statt, dessen Department-Rat nach § 4 Absatz 2 der Aufnahme als Habilitandin bzw. Habilitand zugestimmt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Gründungs-Chair des Departments, in dem das Habilitationsverfahren angestrebt wird, führt die Habilitationsakte. <sup>2</sup>Der Gründungs-Chair hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten, um auf einen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet der Department-Rat nach Art. 98 Abs. 8 BayHIG. <sup>2</sup>Alle Professorinnen und Professoren des Departments haben

das Recht, am Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitzuwirken.<sup>3</sup>Der um diese Stimmen erweiterte Department-Rat (erweiterter Department-Rat) entscheidet insbesondere über alle wesentlichen Fragen der Annahme und des Abschlusses der Habilitation.

(4) Wurde noch kein Department-Rat gebildet, entscheidet stattdessen die Vollversammlung aller Professorinnen und Professoren des Departments.

## **II. Ablauf des Habilitationsverfahrens**

### **§ 3 Annahmeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Als Habilitandin bzw. Habilitand kann auf Antrag angenommen werden, wer
1. ein Studium an einer staatlichen Hochschule nach Art. 1 Abs. 2 BayHIG oder an einer staatlichen Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 BayHIG gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
  3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt,
  4. sich nicht andernorts im Habilitationsverfahren befindet oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat und wem nicht ein akademischer Grad entzogen wurde.

<sup>2</sup>Eine Annahme kann nur erfolgen, wenn eine drittmittelfähige Grundausstattung sichergestellt ist, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 muss die beantragende Person den Nachweis erbringen, in der Lage zu sein, Studierenden in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine fachwissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Nachweis wird in der Regel durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule erbracht, die eigenverantwortlich durchgeführt wurde.

(3) <sup>1</sup>Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen.

<sup>2</sup>Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „pass with honors“ oder einer vergleichbaren Bewertung (z.B. „magna cum laude“) abgeschlossen wurde.

## **§ 4 Antrag auf Annahme**

(1) <sup>1</sup>Die bewerbende Person beantragt unter Angabe des Fachgebiets, für welches die Lehrbefähigung angestrebt wird, die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand bei dem Department-Rat. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 3 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg und den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt,
3. ein Bericht über die von der bewerbenden Person bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie durchgeführte Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis der bewerbenden Person,
5. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
6. ein Vorschlag zur Besetzung der Habilitationskommission (§ 6),
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern die bewerbende Person nicht im öffentlichen Dienst steht.

(2) Über die Annahme entscheidet der Department-Rat.

(3) <sup>1</sup>Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Annahme ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen. <sup>3</sup>Ebenso ist die Annahme zu versagen oder zu widerrufen, wenn eine Zielvereinbarung (§ 5) nicht zustande kommt oder keine Habilitationskommission gebildet werden kann. <sup>4</sup>Bei Satz 3 gilt das Habilitationsverfahren nicht als gescheitert.

## **§ 5 Habilitationskommission und Zielvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand setzt der Gründungs-Chair eine Habilitationskommission ein. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission ist das Fachmentorat im Sinne des Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG und erfüllt die entsprechenden Aufgaben. <sup>3</sup>Der Gründungs-Chair ist dabei nicht an den Vorschlag der Habilitandin bzw. des Habilitanden nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 gebunden. <sup>4</sup>Die Habilitationskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>5</sup>Alle Mitglieder der Habilitationskommission müssen

Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, wovon mindestens eine Person gemäß Art. 58 BayHIG Professorin oder Professor der UTN sein muss, und alle Mitglieder müssen einen fachlichen oder wissenschaftlichen Bezug zum angestrebten Fachgebiet der Habilitandin bzw. des Habilitanden haben.<sup>6</sup> Scheidet ein Mitglied der Habilitationskommission aus seinem Amt aus, hat der Department-Chair unverzüglich ein neues Mitglied für die Habilitationskommission einzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission vereinbart mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden auf Basis des Exposés des Habilitationsprojektes sowie unter Berücksichtigung der „Richtlinien für Qualitätskriterien im Rahmen von Berufungsverfahren, Tenure-Verfahren, Karriereaufstiegsverfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen“ in der jeweils gültigen Fassung, Art und Umfang der von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden in der Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Die Habilitationskommission unterstützt die Habilitandin bzw. den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung.

## **§ 6 Dauer und Inhalt des Habilitationsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin bzw. Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 9 begrenzt. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission soll den Status als Habilitandin bzw. Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz verlängern. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>2</sup>Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die als Akademische Rätinnen bzw. Räte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der UTN sind, überträgt der Lenkungsausschuss der UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) im Einvernehmen mit der Habilitationskommission die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. <sup>3</sup>Soweit Habilitandinnen bzw. Habilitanden nicht Mitglieder der UTN sind, trägt die Habilitationskommission im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen dafür Sorge, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und

ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.<sup>4</sup> Über die Leistungen in der Lehre wird von der UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) eine Übersicht über die eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen erstellt und der Habilitationskommission vorgelegt.

## **§ 7 Habilitationsleistung**

(1) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (schriftliche Habilitationsleistung) der Habilitandin bzw. des Habilitanden

festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat zum Nachweis der pädagogischen Eignung ein Lehrportfolio<sup>1</sup> zusammenzustellen. <sup>2</sup>Inhalt des Lehrportfolios sind

1. in der Regel die Abhaltung von mindestens drei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, von denen mindestens eine im Bachelor-Bereich angesiedelt ist,
2. Nachweise der Weiterqualifizierung im Bereich Lehren und Lernen (z.B. Absolvieren des Kurses „Introduction to Teaching and Learning at UTN“).

<sup>3</sup>Außerdem soll die Habilitandin bzw. der Habilitand Abschlussarbeiten begutachten.

(3) Die Habilitandin bzw. der Habilitand soll dem besonderen Fokus der UTN auf Transfer Rechnung tragen, indem sie bzw. er sich an Transferthemen beteiligt.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Fachpublikationen bzw. zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitation). <sup>3</sup>Mit der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Habilitandin bzw.

---

<sup>1</sup> Nach dem Muster: [UTN-Teaching-Statement-DE.pdf](#)

der Habilitand ihre bzw. seine Befähigung zu selbständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen.<sup>4</sup> Schon erbrachte und angenommene Qualifikationsleistungen (Doktorarbeit etc.) dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung gewertet werden.

(5) <sup>1</sup>Wird die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 10 angenommen, so hat die Habilitandin bzw. der Habilitand einen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache (mündliche Habilitationsleistung) gemäß § 9 Abs. 5 zu halten. <sup>2</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat in dem Vortrag eine wissenschaftliche Fragestellung eines Fachgebiets, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, selbständig darzustellen. <sup>3</sup>In der Aussprache muss die Habilitandin bzw. der Habilitand die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und die Fähigkeit nachweisen, das Fach in seiner ganzen Breite in Forschung und Lehre zu vertreten.

### **III. Evaluierung**

#### **§ 8 Zwischenevaluierung**

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden bzw. unter Berücksichtigung der Verlängerung im Sinne des § 6 Abs. 1 führt die Habilitationskommission eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 5 Abs. 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch, mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben bzw. notwendige Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Gründungs-Chair anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung oder äußert die Habilitationskommission eine positive Prognose, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt. <sup>2</sup>Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, kann eine Änderungsvereinbarung geschlossen werden, welche neben der Zustimmung der Habilitandin bzw. des Habilitanden und der Habilitationskommission auch zusätzlich der Zustimmung des Gründungs-Chairs bedarf.

(4) <sup>1</sup>Stellt die Habilitationskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Gründungs-Chair die Bestellung der Habilitationskommission aufheben. <sup>2</sup>Mit der Aufhebung der Habilitationskommission ist das Habilitationsverfahren beendet. <sup>3</sup>Der Gründungs-Chair erteilt in diesem Fall der Habilitandin bzw. dem Habilitanden einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

## **§ 9 Bewertung der Habilitationsleistung**

(1) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens findet eine wissenschaftliche Begutachtung anhand der in der Zielvereinbarung nach § 5 Abs. 2 vereinbarten Ziele durch die Habilitationskommission statt. <sup>2</sup>Die abschließende Bewertung dient der Beurteilung, ob die notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht wurden und ob die notwendige persönliche, fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung durch die Habilitationskommission findet nach Erbringung der für die Feststellung der Habilitationswürdigkeit vereinbarten Leistungen, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, statt. <sup>2</sup>Stellt die Habilitationskommission fest, dass die Leistungen innerhalb der Frist nicht erbracht werden können, kann sie der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch die Habilitationskommission, die gemäß § 9 Absatz 4 auch externe Gutachten einholt, legt die Habilitandin bzw. der Habilitand der Habilitationskommission folgende Unterlagen vor:

1. einen aktualisierten Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
3. die schriftliche Habilitationsleistung in digitaler Form für die Mitglieder der Habilitationskommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter;

4. eine kurze, nicht mehr als 10 Seiten umfassende Zusammenstellung der zentralen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung in digitaler Form;
5. eine Versicherung an Eides statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials sowie die Verwendung oder Nutzung von Text-, Bild und Formelelementen oder ähnlichem mit einer künstlichen Intelligenz generierten Inhalten ordnungsgemäß kenntlich gemacht wurde;
6. eine Erklärung, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht schon einmal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen wurde und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist;
7. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen bzw. Gutachtern.

<sup>2</sup>Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sein. <sup>3</sup>Die Habilitationskommission ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung wird durch mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren begutachtet. <sup>2</sup>Das erste Gutachten wird durch ein Mitglied der Habilitationskommission erstellt. <sup>3</sup>Für das zweite und dritte Gutachten bestellt der Gründungs-Chair im Benehmen mit der Habilitationskommission zwei auswärtige Professorinnen bzw. Professoren. <sup>4</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten. <sup>5</sup>Spätestens drei Monate nach Einleitung der Evaluation müssen die Gutachten der Habilitationskommission vorliegen. <sup>6</sup>Die Gutachten werden zwei Wochen zur Einsicht durch die Professorinnen und Professoren des Departments und durch die Habilitandin bzw. den Habilitanden zugänglich gemacht. <sup>7</sup>Die Habilitationskommission schlägt dem Department-Rat, die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht und durch die Mehrzahl der Gutachten bestätigt wurden.

(5) <sup>1</sup>Wird die Feststellung der Lehrbefähigung von der Habilitationskommission empfohlen und nimmt der Department-Rat die schriftliche Habilitationsleistung an, so schlägt die Habilitandin bzw. der Habilitand für den Habilitationsvortrag drei unterschiedliche Themen vor, die nicht schon in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelt sind. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission wählt eines der drei Themen aus oder gibt die Themen mit der Aufforderung zu erneuter Einreichung

von drei Vorschlägen zurück. <sup>3</sup>Nach der Auswahl wird die Habilitandin bzw. der Habilitand mit einer Frist von vier Wochen zu dem Vortrag und der anschließenden Aussprache geladen. <sup>3</sup>Thema und Termin des Vortrags werden bekannt gegeben. <sup>4</sup>Der Vortrag soll maximal 30 Minuten dauern. <sup>5</sup>Die anschließende wissenschaftliche Aussprache über den wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) dauert maximal 60 Minuten. <sup>6</sup>Die Aussprache findet vor den Professorinnen und Professoren des Departments statt, sie wird vom Gründungs-Chair geleitet. <sup>7</sup>Alle Professorinnen und Professoren des Departments haben das Recht, Fragen an die Habilitandin bzw. den Habilitanden zu stellen.

(6) <sup>1</sup>Stellt die Habilitationskommission fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden aber zeitnah abgeschlossen werden können, kann der Habilitandin bzw. dem Habilitanden durch den Department-Rat eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann die Habilitandin bzw. der Habilitand den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache mit anderen Themen innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal wiederholen. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

## **IV. Abschluss und Gültigkeit**

### **§ 10 Abschluss**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von höchstens vier Monaten nach Übermittlung des Vorschlages auf Feststellung der Lehrbefähigung beschließt der Department-Rat über ebendiese. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung der Habilitationskommission nicht erbracht, schlägt die Habilitationskommission dem Department-Rat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen. <sup>2</sup>Lehnt der Department-Rat die Feststellung der Lehrbefähigung ab, hebt der Department-Rat die Habilitationskommission auf. <sup>4</sup>Mit der Aufhebung der Habilitationskommission ist das Habilitationsverfahren negativ beendet.

(3) <sup>1</sup>Über die Feststellung der Lehrbefähigung verleiht der Gründungspräsident bzw. die Gründungspräsidentin mit dem zuständigen Gründungs-Chair eine Urkunde

gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1.<sup>2</sup> Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird auf Antrag eine Urkunde ausgestellt, welche von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten unterschrieben wird und das Fachgebiet ausweist.<sup>3</sup> Sie trägt das Datum der Beschlussfassung der Feststellung der Lehrbefähigung.<sup>4</sup> Die Urkunde soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vom Gründungs-Chair anlässlich einer akademischen Veranstaltung vor der universitären Öffentlichkeit überreicht werden.

(4) Der UTN müssen unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Belegexemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Lehrbefähigung ist die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Dies kann beispielsweise durch eine Veröffentlichung bei einem Verlag oder eine elektronische Freigabe über den Publikationsserver der UTN erfolgen. <sup>3</sup>Es sind die formalen Vorgaben der Universitätsbibliothek zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Habilitationsschrift soll der Bibliothek der UTN zur Open-Access-Veröffentlichung überlassen werden. <sup>5</sup>Der Gründungs-Chair kann die Publikationspflicht auf Antrag auch als erfüllt ansehen, wenn sich die Veröffentlichung aufgrund eines Sperrvermerks, welcher Art und Umfang sowie das Ende klar bezeichnet, in zeitlicher Hinsicht verzögert. <sup>6</sup>Die Bibliothek der UTN überprüft und bestätigt die Einhaltung der genannten Voraussetzungen.

## **§ 11 Umhabilitation**

Der Department-Rat kann die Lehrbefugnis bei Personen, welche die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes besitzt, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

## **s 12 Ungültigerklärung, Einsicht in Prüfungssakten und Widerruf**

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich, dass sich die Habilitandin bzw. der Habilitand im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat oder andere Gründe die Rücknahme rechtfertigen, so können die bisherigen Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden. <sup>2</sup>Werden Habilitationsleistungen nachträglich für ungültig erklärt, nimmt die UTN die

Lehrbefugnis zurück. <sup>3</sup>Art. 48 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>4</sup>Über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung entscheidet der Department-Rat.

(2) Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Habilitationsverfahrens beim Gründungs-Chair zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) Die Titel nach § 1 Abs. 3 erlöschen mit der Ernennung zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Nürnberg, den 26.05.2025

**Der Gründungspräsident**

Prof. Dr. Michael Huth